

bekannt wird, die beweist, daß das Schreiben als mündlicher und bullierter Papstbrief auslief — und daß eine solche Überlieferung nach jahrzehntelanger Erforschung dieses Gegenstandes noch auftaucht, halte ich für wenig wahrscheinlich —, solange müssen wir also annehmen, daß *„Eger cui lenia“* eben ein Entwurf blieb, der von den Anhängern Rainers als politisches Pamphlet und aus stilistischen Gründen in Briefsammlungen verbreitet wurde. Wenn Albert Behaim dabei ebenso wie die Verfasser¹⁶²⁾ das Stück dem Papst zuschrieb, so war das zwar nicht ganz korrekt — auch sonst waren ja Albert und Rainer von Viterbo in der Wahl ihrer Mittel nicht gerade skrupulös —, doch könnte diese Tatsache eben dadurch erklärt werden, daß das ursprüngliche Konzept (X_1) wirklich dem Papst vorgelegen hat und seine Billigung von Innocenz IV. in Aussicht gestellt worden war, daß der Papst dann aber doch davon absah und der Entwurf nicht ausgefertigt wurde. Über Vermutungen kommen wir hierbei freilich nicht hinaus. Ob die erweiterten Fassungen zur Vorlage vor dem Papst bestimmt waren, ist gleichfalls nicht zu entscheiden; einige Erweiterungen können, wie bemerkt, durchaus erst im Stadium der literarischen Überlieferung des Textes hinzugefügt worden sein. Aber selbst ein mündlicher und bullierter Papstbrief brauchte nicht unbedingt genau die Ansichten des Papstes wiederzugeben. Denn einmal konnte der Papst durchaus Entwürfe von Personen seiner Umgebung zur Reinschrift freigeben, wenn er es für opportun hielt, auch wenn sie nicht in allem seinen Auffassungen entsprachen, und zum anderen wissen wir von Lucius III. und Innocenz III., daß die Päpste nicht selten die Übersicht über die Ausstellung von Urkunden verloren und manche davon die Kanzlei verließen, die nicht dem Wissen und Willen des Papstes entsprachen¹⁶³⁾. Auch wenn das in unserem Falle bei der Wichtigkeit des politischen Inhalts des Schreibens nicht sehr wahrscheinlich ist, würde also selbst der Fund eines Originals oder der Abschrift eines Originals noch nicht alle Zweifel hinsichtlich der Authentizität der in *„Eger cui lenia“* niedergelegten Auffassungen ausräumen. Bei dem gegenwärtigen Stand unseres Wissens müssen wir daran festhalten, daß das Stück nur literarisch verbreitet wurde. Cum grano salis kann man dieses Pamphlet mit manchen heutigen Publikationen in offiziellen Organen,

¹⁶²⁾ Nur so erklären sich die Zuschreibungen in den Rubren von BVK, die nicht auf Alberts Text zurückgehen.

¹⁶³⁾ Lucius III. JL. 15208 = II Comp. 1. 2. 4 = X 1. 3. 10; Innocenz III.: Potthast 62, Druck jetzt: Register Innocenz' III. Bd. 1 Nr. 61 S. 91 f. Dazu vgl. P. Herde, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, *Traditio* 21 (1965) 325 f.